



SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.



SAARLAND

Großes entsteht immer
im Kleinen.

**Saarländischer Stiftungstag
am 7.7.2022**

**Grundlagen und
Fortentwicklung
in der Gemeinnützigkeit
für Stiftungen**

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Referent: Markus Backes

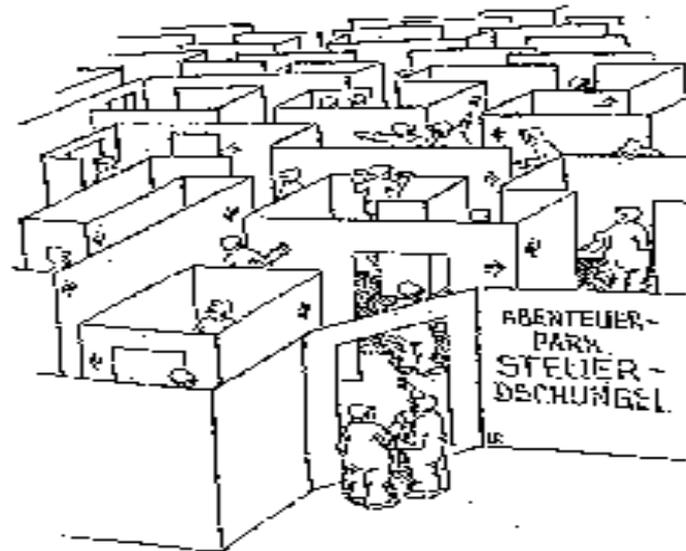
Leiter des Referats für Gemeinnützigkeitsrecht

Stand: Juli 2022

**Saarländischer Stiftungstag
am 7.7.2022**

**HERZLICH
WILLKOMMEN**

Saarländischer Stiftungstag am 7.7.2022



Reinhold Löffler

Agenda

- Rechtsrahmen
- Errichtung der gemeinnützigen Stiftung
- Anerkennung der Satzung durch das Finanzamt (§ 60a AO)
- Kooperationen
- Gliederung der Tätigkeitsbereiche
- Vermögensbildung (§ 62 Abs. 3 AO)
- Zeitnahe Verwendung der Mittel
- Bildung und Auflösung von Rücklagen
- Rechnungslegung aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts
- Spendenabzug des Stifters
- Nachversteuerung bei Wegfall der Vermögensbindung
- Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder

Vorbemerkungen

- Gemeinnützige Stiftungen erhalten **umfangreiche Steuerbefreiungen**. Dafür müssen sie eine Vielzahl von **gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen**.
- Insbesondere die **Verwendung der Mittel** unterliegt strengen steuerrechtlichen Vorgaben.
- Darüber hinaus bestehen **zahlreiche Nachweispflichten**, weil das Finanzamt nur so überprüfen kann, ob die Steuerbefreiung auch zu Recht besteht.

Zivilrechtsrahmen

- 1. Rechtsfähige Stiftung:** Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB i. V. m. dem Stiftungsgesetz des jeweiligen Sitzlandes).
 - Eigenständige Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung des Satzungszwecks.
- 2. Nichtrechtsfähige Stiftung:** unselbständige, treuhänderische oder fiduziarische Stiftung.
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit, Stiftungsvermögen wird von einem anderen Rechtsträger treuhänderisch gehalten.

Steuerlicher Rechtsrahmen

Sowohl die rechtsfähige als auch die nichtrechtsfähige Stiftung sind als Körperschaft **steuerlich rechtsfähig** und damit Subjekt der Besteuerung nach dem Körperschaftsteuerrecht.

- Die allgemeinen Regeln zur Besteuerung des Ertrags der Stiftung finden Anwendung.
- Regelmäßiges Veranlagungsverfahren mit Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen ist durchzuführen (grds. alle 3 Jahre).

Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht

Vergünstigungen:

- Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer.
- Empfangsberechtigung für steuerbegünstigte Zuwendungen, insbesondere von Spenden.

Voraussetzungen

- **Zentral:** Widmung der Mittel für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke (sog. Vermögensbindung),
- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke,
- Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Satzung,
- Besondere Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung.

Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (I)

- Kein besonderer Errichtungsakt für steuerliche Zwecke erforderlich, Errichtung vollzieht sich nach dem bürgerlichen Recht.
- Stiftungsgeschäft ist gemeinnützigkeitsrechtlich unerheblich.
- Maßgeblich für das **formelle** Gemeinnützigkeitsrecht ist die **Stiftungssatzung**.

Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (II)

Formelle Festlegungen (nach der sog. Mustersatzung)

- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- Genaue Angabe des Zwecks, der verfolgt werden soll; mehrere Zwecke sind zulässig (abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke findet sich in der Abgabenordnung).
- Konkrete Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.

Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (III)

Weitere formelle Festlegungen (nach der sog. Muster- satzung)

- Selbstlose Betätigung und satzungsgemäße Mittelverwendung.
- Ausschluss von Zuwendungen an den Stifter (Ausnahme: Stifternversorgung).
- Vermögensbindung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke.

Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (IV)

Besonderheit Stifternversorgung:

- Freiwillige Zuwendung zur Aufrechterhaltung des angemessenen Lebensunterhalts des Stifters und seiner Angehörigen ist möglich, aber ohne Rechtsanspruch.
- Höchstbetrag des Unterhalts: ein Drittel des Einkommens der Stiftung.

Besonderheit Tätigkeitsvergütung:

- Angemessene Pauschale für Arbeits- und Zeitaufwand an Vorstandsmitglieder ist steuerunschädlich möglich, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist.

Gemeinnützige Zwecke (I)

Beispiele für gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung des Tierschutzes,
- Förderung des Denkmalschutzes,
- Förderung der Heimatpflege,
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Keine gemeinnützigen Zwecke sind:

- Förderung der Wirtschaft,
- Förderung der Parteipolitik.

Gemeinnützige Zwecke (II)

Erweiterungen durch das Jahressteuergesetz 2020:

- Förderung des originären Klimaschutzes,
- Förderung des Freifunks,
- Förderung der Ortsverschönerung,
- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und Gedenkstätten.

Neuerungen bei Kooperationen (I)

- Stiftungen wird ermöglicht, **steuerbegünstigt arbeitsteilig** mit anderen Körperschaften **zusammenzuwirken**, um **gemeinsam** einen steuerbegünstigten **Zweck** zu **verwirklichen**.
- Verfolgen mehrere Körperschaften, die alle Voraussetzungen der §§ 51-68 AO erfüllen, satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken einen gemeinnützigen Zweck, ist das Kriterium der **Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften** erfüllt.

Neuerungen bei Kooperationen (II)

- Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, die einen gemeinsamen Zweck verwirklichen, können dann als **Leistung** eines **steuerbegünstigten Zweckbetriebs** angesehen werden.
- Dabei ist das planmäßige Zusammenwirken für alle beteiligten Körperschaften in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.
- Der Finanzverwaltung müssen die **Kooperationspartner** bei Beginn des Zusammenwirkens **namentlich angezeigt** werden.

Anerkennung der Satzung durch Finanzamt (I)

- 1. Feststellung der Satzungsmäßigkeit durch Finanzamt**
 1. Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung.
 2. Bindung für die Besteuerung der Stiftung und des Stifters.
 3. Vertrauensschutz bei materiellen Fehlern - Aufhebung der Feststellung nur für die Zukunft möglich.

- 2. Stiftungsgeschäft ausreichend**
 - zivilrechtliche Anerkennung der Stiftung durch Stiftungsbehörde nicht erforderlich!

- 3. Erlaubnis zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Zuwendungen** (zunächst für drei Jahre)

Anerkennung der Satzung durch Finanzamt (II)

3. Feststellung der Satzungsmaßigkeit durch Finanzamt auch bei **Satzungsänderungen**.
4. **Antrag** erforderlich, kann jederzeit gestellt werden.
5. **Empfehlenswert:** Vorherige informelle Abstimmung der Stiftungssatzung bzw. der Satzungsänderung mit dem Finanzamt. Dadurch wird die Anerkennung erleichtert.

Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche

1. Ideeller Bereich

- Einnahmen aus Zustiftungen, Spenden oder Zuschüssen
- Ausgaben zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke

2. Vermögensverwaltung

- z.B. Kapitalanlagen

3. Zweckbetrieb (= steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

4. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Bei Stiftungen häufig ohne praktische Bedeutung

Vermögensbildung

1. Vermögen dient der **nachhaltigen** Kapitalausstattung der gemeinnützigen Körperschaft
 - Kein Zwang zur zeitnahen Verwendung dieser Mittel.
2. Keine zwingende zeitnahe Verwendung (§ 62 Abs. 3 Abgabenordnung), z.B.:
 - Grundstockvermögen einer Stiftung,
 - Zustiftungen,
 - Erbschaften etc.
3. Eigenkapitalisierung neugegründeter Stiftungen
 - Vermögenszuführung der Erträge aus der Vermögensverwaltung und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben innerhalb der ersten vier Jahre nach Errichtung.
4. Zuführung von freien Rücklagen zum Vermögen ist möglich.

Zeitnahe Verwendung der Mittel (I)

1. Verwendung der Mittel ist nur zur **Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke** erlaubt.
2. Es gilt grds. eine **2-Jahres-Frist** für die Verwendung der Mittel.

➤ **Ausnahme 1:**

Stiftungen mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

➔ In dem Jahr, in dem die Einnahmen unter den 45.000 Euro bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die zeitnahe Mittelverwendung ausgesetzt. Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegen die in den Jahren des Unterschreitens angesammelten und die übrigen, zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Zeitnahe Verwendung der Mittel (II)

- **Ausnahme 2:** Zuwendung von **Mitteln** an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
 - Körperschaft muss die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
 - Mittel sind nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch alle anderen Vermögenswerte, z. B: Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistungen.
 - Körperschaft muss selbst steuerbegünstigt sein (**Vertrauensschutz nur bei entsprechendem Nachweis**, § 58a AO).
 - Bei (reinen) Förderkörperschaften muss dies ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden.

Zeitnahe Verwendung der Mittel (III)

- **Ausnahme 3:** Ausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft **mit Vermögen**
 - Zweckverfolgung beider Körperschaften muss übereinstimmen.
 - Empfängerkörperschaft ist steuerbegünstigt.
 - Betrag ist teilweise der Höhe nach auf eine Quote der laufenden Erträge begrenzt.

- **Ausnahme 4:** Rücklagenbildung (s. später).

Zeitnahe Verwendung der Mittel (IV)

- Alle Verstöße gegen die gesetzlich vorgegebene Mittelverwendung (Verwendungsüberhang bei zeitnah zu verwendenden Mitteln, Rücklagenbildung und -auflösung, Vermögenszuführungen) können grds. geheilt werden.
- Das Finanzamt kann eine **angemessene** Frist zur Beseitigung des Verstoßes setzen.

Bildung und Auflösung von Rücklagen (I)

1. Bildung nach § 62 Abs. 1 Abgabenordnung

- Projektrücklage, Betriebsmittelrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage
- Freie Rücklage zur Stärkung des Vermögens

2. Auflösung

- zwingend bei Verwirklichung der Maßnahme bzw. der Aufgabe

3. Mittelverwendung

- Mittel aus aufgelösten Rücklagen sind wiederum zeitnah zu verwenden (= auf das Zuflussjahr folgende zwei Kalenderjahre)

Bildung und Auflösung von Rücklagen (II)

- Vom Zweck her sollen diese Instrumente die Erhaltung und **Steigerung der Leistungsfähigkeit** von steuerbegünstigten Körperschaften ermöglichen.
- Die sog. **Wiederbeschaffungsrücklage** ermöglicht Ersatzinvestitionen in Höhe der Absetzungen für Abnutzung, z.B. bei Rettungsfahrzeugen. Die Wiederbeschaffungsrücklage darf nur dann gebildet werden, wenn die Neuanschaffung des Wirtschaftsgutes **tatsächlich geplant** und in einem **angemessenen Zeitraum möglich** ist. Steigende Anschaffungskosten dürfen bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt werden.

Bildung und Auflösung von Rücklagen (III)

- Der **freien Rücklage** darf jährlich **höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung** zugeführt werden.
- Der **freien Rücklage** können darüber hinaus **höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel** zugeführt werden. Mittel i. S. d. Vorschrift sind die **Überschüsse bzw. Gewinne** aus **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** und **Zweckbetrieben** sowie die **Bruttoeinnahmen aus dem Ideellen Bereich**.
- Das bei der Bildung der **freien Rücklage nicht ausgeschöpfte Volumen** kann in den **folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden.

Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt

1. Nachweis der **tatsächlichen Geschäftsführung** durch Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle, o.ä.
2. **Vermögensstatus** zu den Stichtagen, insbes. die Jahresabschlüsse.
3. Nachweis der Verwendung der Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in Form der sog. **Mittelverwendungsrechnung**.
4. Prüfung eines evtl. Überhangs der zeitnah zu verwendenden Mittel.
5. Ggf. angemessene Frist zur Beseitigung des Verwendungsüberhangs durch Finanzamt.

Spendenabzug

1. Zuwendung des **Grundstockvermögens** ist eine **steuerbegünstigte Spende** (§ 10b EStG) bei der Einkommensbesteuerung des Stifters
2. **Höchstbetrag** pro Veranlagungsjahr:
 - **20 Prozent** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
 - **4 Promille** der Umsätze und Löhne/Gehälter
3. Auf Antrag **zusätzlich** Spende in den Vermögensstock einer Stiftung **bis zu 1 Mio. Euro** mit **Verteilung** auf **zehn** Jahre
 - Bei **Ehegatten** erhöht sich der Betrag auf **2 Mio. Euro**
 - Spenden in Verbrauchstiftung sind hiervon ausgeschlossen

Nachversteuerung bei Verstößen

1. Verstoß gegen die **satzungsmäßige Vermögensbindung**
 - **Rückwirkende Besteuerung für 10 Jahre**
2. **Sonstige Verstöße** gegen die Gemeinnützigkeit durch die tatsächliche Geschäftsführung
 - **Besteuerung** für das **betroffene** Kalenderjahr
3. Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Regeln

Haftung

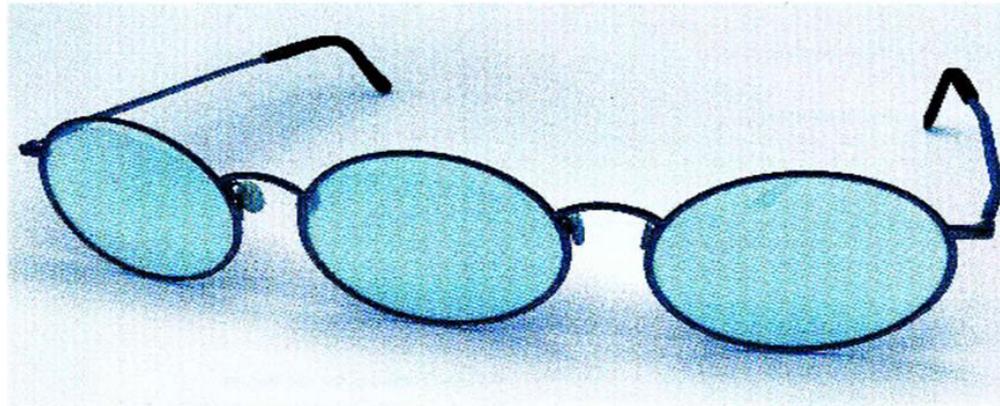
Persönliche Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- für Steuern der Stiftung bei **vorsätzlicher** und **grob fahrlässiger** Verletzung der steuerlichen Pflichten, insbesondere der Steuerzahlungspflicht.
- für 30 % einer Spende, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig die Spende nicht zu den angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird.

Weitere Auskünfte

- Weitere Informationen zur Besteuerung steuerbegünstigter Körperschaften enthält der vom Ministerium für Finanzen und Europa herausgegebene „Steuerratgeber für Vereine“, der auch unter „bürgerdienste-saar“ im Internet abrufbar ist.
- Die im Finanzamt Saarbrücken - Außenstelle Völklingen für den Bereich der Gemeinnützigkeit eingesetzten Bearbeiter/-innen helfen gerne weiter.
- Im aktuellen Vereinsratgeber sind die Ansprechpartner mit den entsprechenden Kontaktdaten aufgeführt.

Saarländischer Stiftungstag am 7.7.2022



Von allen Seiten betrachtet.

Noch Fragen?????

Saarländischer Stiftungstag am 7.7.2022

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**